



AMTSBLATT

20. Dezember 2014

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 11 / 23. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: [http:// www.hohen-neuendorf.de](http://www.hohen-neuendorf.de)

Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2014 Seite 1
2. Bekanntmachung zur Jahreshaushaltsrechnung 2012 und zur Entlastung des Bürgermeisters Seite 6
3. 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf Seite 6
4. 1. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf Seite 6
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf Seite 6
6. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) Seite 7
7. Bauabgangstatistik 2014 Land Brandenburg Seite 7
8. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Karl-Marx-Straße, Hohen Neuendorf, Strecke 6087“ ... Seite 8

Protokoll

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 27.11.2014

Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:46 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland
Schriftführerin: Kathrin Listing

Teilnehmer

Name Fraktion

Anwesende Mitglieder

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund CDU

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Andrlé, Josef SPD

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Klempnow, Marita Bündnis 90/Die Grünen

Bürgermeister

Herr Hartung, Klaus-Dieter Bürgermeister

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim Stadtverein
 Herr Heider, Michael CDU
 Herr Hick, Manfred DIE LINKE.
 Herr Hohl, Stephan SPD
 Herr Hübner, Florian CDU
 Frau Kern, Christiane CDU
 Frau Lindner, Jutta SPD
 Herr Lüdtke, Lukas DIE LINKE.
 Frau Marquardt, Annette Stadtverein
 Herr Matthes, Norbert fraktionslos
 Herr Mittelstädt, Holger SPD
 Herr Reichert, Michael CDU
 Herr Rink, Matthias CDU
 Frau Scholz, Dr. Sylvia DIE LINKE.
 Herr Schwanke, Matthias Stadtverein
 Herr Dr. Sukowski, Uwe Bündnis 90/Die Grünen
 Herr Tornow, Lutz SPD
 Herr Tschaut, Horst FDP/Freie Wähler
 Herr Wolff, Christian CDU
 Herr von Gizycki, Thomas Bündnis 90/Die Grünen

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Hennig, Ralf-Peter Fachbereichsleiter
Finanzservice/
Innere Verwaltung

Fehlende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Apelt, Steffen CDU entschuldigt
 Herr Erhardt-Maciejewski, Christian FDP/Freie Wähler
 entschuldigt
 Frau Gossmann-Reetz, Inka SPD entschuldigt
 Frau Leonhardt, Bianca DIE LINKE.
 entschuldigt
 Herr Przybilla, Marian fraktionslos
 entschuldigt

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

- | Nr. | TOP | Vorlagen -Nr. |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 3. | Feststellung der Tagesordnung | |
| 4. | Einwohnerfragestunde | |
| 5. | Förmliche Verpflichtung eines Stadtverordneten zur Amtsverschwiegenheit | |
| 6. | Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse | |
| 7. | Beschluss der Jahreshaushaltsrechnung 2012 | B 067/2014 |
| 8. | Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012 | B 068/2014 |
| 9. | 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf | B 081/2014 |
| 10. | 1. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf | B 082/2014 |
| 11. | 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf | B 086/2014 |
| 12. | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) | B 104/2014 |
| 13. | Haushaltssatzung 2015 der Stadt Hohen Neuendorf | B 070/2014 |
| 14. | Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 55: „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB | B 090/2014 |
| 15. | Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ | B 098/2014 |
| 16. | Abschluss des interkommunalen B-Planverfahrens Nr. 37 „Ehemalige Kaserne Lehnitz, Stadtteil Borgsdorf“ | A 013/2014 |
| 17. | Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 18. | Bericht des Bürgermeisters | |

II. Nichtöffentliche Sitzung:

- | | | |
|------------|------------|----------------------|
| Nr. | TOP | Vorlagen -Nr. |
|------------|------------|----------------------|
19. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
20. Vergabe der Wartung und Instandsetzung für die Straßenbeleuchtung in Form eines Rahmenvertrages der Stadt Hohen Neuendorf mit den Stadtteilen Hohen Neuendorf, Stolpe, Bergfelde und Borgsdorf **B 102/2014**
21. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
22. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich
23. Schließung der Sitzung

SITZUNGSERGEBNIS:**I. In öffentlicher Sitzung****1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Dr. Weiland eröffnet die Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 21 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Matthes regt zur zweiten Aussage von Herrn Hartung auf Seite 10 zum Tagesordnungspunkt 8 – Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2015 (Vorlage: Nr. B 091/2014) – das erneute Abhören der Tonaufzeichnung an. Seines Erachtens hatte Herr Hartung gesagt: *„Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es **weniger Vorteile** für die Stadt Hohen Neuendorf geben wird.“*

Daraufhin tätigte Herr Matthes den Zwischenruf, *„dass weniger Vorteile doch auch Nachteile sind“.*

Ein erneutes Abhören der Tonaufzeichnung vom 30.10.2014 ergab:

*„Herr Hartung verweist auf die durchgeführte Studie zur Gründung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es **zwar wenige Vorteile, aber keine Nachteile** für die Stadt Hohen Neuendorf geben wird. Da es bisher weder zu einer Fusion kam noch entsprechende Beschlüsse gefasst wurden, ist eine Berücksichtigung im Wirtschaftsplan nicht möglich.“*

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2014 gilt einschließlich der Änderung als bestätigt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland weist darauf hin, dass ab der heutigen Sitzung in Bezug auf die Redezeiten nach der neuen Geschäftsordnung verfahren wird. Darüber hinaus teilt er mit, dass der stellvertretende Wahlleiter ihn über die Nachfolge bei Bündnis 90/Die Grünen informiert habe, Herrn Dr. Uwe Sukowski.

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als genehmigt.

4. Einwohnerfragestunde

Herr Lüdtke nimmt ab 18:34 Uhr an der Stadtverordnetenversammlung teil (**22 Stimmberechtigte**).

Herr K. möchte zur Thematik „Lärmschutz Sportplatz Niederheide“ wissen, wann sich die Ausschüsse mit dem jetzt vorliegenden Lärmschutzgutachten sowie der Planung der Lärmschutzwände befassen. Die Petenten haben hierzu folgende Fragen:

1. Wie soll die Lärmschutzwand an der Friedrich-Engels-Straße beschaffen sein?
2. Warum wurden die Vorschläge der Petenten nicht untersucht, trotz Zusicherung des Bürgermeisters?
3. Warum wurden die Verkehrsprobleme nicht mit beachtet?
4. Gibt es weiteren Fragen zur Nutzung der Plätze, der Nutzungszeiten zur vereinsfremden Nutzung des Kunstrasenplatzes?
5. Liegen die anfallenden Kosten schon fest?
6. Gibt es nunmehr ein Lichtschutzgutachten?
7. Warum wurde zur Landschaftsplanung das Büro Armbrüster beauftragt, dass schon im Jahr 2000 den ungenehmigten Platz geplant hat?
8. Soll es bis zur Errichtung der Lärmschutzwand mit der ständigen Lärmbelästigung so wie in den letzten 14 Jahren weitergehen?
9. Wer hat die vorgenommenen Baumaßnahmen am Kunstrasenplatz zu verantworten? Die Petenten verstehen dies als einen Eingriff in ein laufendes Verfahren.

Ein Anwohner der Hermann-Scheffler-Straße fragte in der zweiten Einwohnerversammlung treffend: *„Wer hat entschieden, dass sich nicht um die berechtigten Beschwerden gekümmert, sondern auf die Rechtssituation zurückgezogen wird, um zu sagen, zur Pflichterfüllung als Eigentümer nur Schallschutz zu errichten?“* Seines Erachtens ist dies nicht bürgerfreundlich und eine politische Entscheidung herbeizuführen, damit die Verwaltung nicht nur nach den rechtlichen Vorgaben handelt.

Frau Klemnow nimmt ab 18:37 Uhr an der Stadtverordnetenversammlung teil (**23 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Weiland gibt zu bedenken, dass die gestellten Fragen aufgrund des Umfangs nicht in einer Einwohnerfragestunde beantwortet werden können.

Herr Hartung führt aus, dass die Ausschüsse über das Lärmschutzgutachten und den Stand der Bearbeitung informiert wurden. Eine Befassung mit dem Gutachten ist reines Verwaltungshandeln und erfolgt nicht im Fachausschuss. Aus Sicherheitsgründen hat die Verwaltung die Baumaßnahmen am Kleinspielfeld veranlasst. Um dieses wurde ein Ballfangzaun gezogen. Sowohl für das Kleinspielfeld als auch den Ballfangzaun liegen Baugenehmigungen vor. Die entsprechende Bauanzeige wurde von Herrn K. vor Ort eingesehen.

Frau Klemnow als stellvertretende Vorsitzende des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses bittet Herrn K. um Zusendung seiner Fragen an den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss. Sollte sich ein Diskussionsbedarf zum Fachgutachten ergeben, wird geklärt, inwieweit sich der Ausschuss damit

befassen wird. Ziel ist es, darauf hin zu wirken, ein friedliches Miteinander der Anwohner und Sportler zu erreichen.

Herr Andriele teilt als Vorsitzende des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses mit, dass dieses Thema im kommenden Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss am 09.12.2014 entweder unter Informationen der Verwaltung oder als eigener Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Herrn Beyer, Präsident des SV Blau-Weiß Hohen Neuendorf e. V., ging ein Schreiben der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel zu. Er zitiert daraus folgende Passage:

„Ich beabsichtige, die Nutzung des Kunstrasenplatzes und der Flutlichtanlage zum 01.01.2015 zu untersagen. Eine entsprechende Ordnungsverfügung geht an die Stadt und wird voraussichtlich Ende des Monats erfolgen.“

Seitens des Vereines wurde eine Stellungnahme an die Bauaufsichtsbehörde abgegeben, welche auch der Stadtverwaltung vorliegt. Von der Verwaltung wurde der Verein gebeten, diese zu konkretisieren und zu vereinfachen. Ferner habe der Verein dargelegt, dass die Nutzung des Kunstrasenplatzes alternativlos ist. Sollte die Untersagung wirklich in Kraft treten, bestehen für 640 Mitglieder in 24 Mannschaften, darunter 18 Kinder- und Jugendmannschaften, keine Trainingsmöglichkeiten mehr. Es interessiert ihn, welche Sofortmaßnahmen seitens der Verwaltung eingeleitet wurden, damit der Spiel- und Trainingsbetrieb der 18 Nachwuchs- und 6 Erwachsenenmannschaften nicht eingestellt werden muss. Seine weiteren Fragen wird er im entsprechenden Fachausschuss stellen.

Herr Dr. Weiland bittet Herrn Beyer, seine zusätzlichen Fragen dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung zukommen zu lassen, um eine Beantwortung zu gewährleisten.

Herr Hartung erklärt, dass die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mit der Einladung zur heutigen Sitzung über den Sachverhalt schriftlich informiert wurden. Seitens der Verwaltung wurde gegenüber der Bauaufsicht Stellung bezogen. Wie bereits angekündigt, wurde der Bauantrag beim Landkreis Oberhavel gestellt und liegt dort zur Bearbeitung vor. Dieser sieht die Errichtung einer Lärmschutzwand in den vom Gutachter vorgeschlagenen Abschnitten vor. Herr Hartung hofft auf eine zügige Bearbeitung. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Schließung unverhältnismäßig. Mit dem Beschluss des Haushaltes 2015 sind die entsprechenden Mittel auch für die Baumaßnahme gesichert. Somit ist von keiner Versagung der Nutzung des Kunstrasenplatzes sowie der Flutlichtanlage auszugehen.

Frau T. aus Hohen Neuendorf spricht zum Thema „Kulturbahnhof“ vor. Das Bahnhofsgebäude wurde im Juni 2011 durch die Verwaltung gekauft und am 31.05.2012 die Nutzung im Stadtparlament beschlossen. In diesem Jahr wurde endlich mit dem Umbau begonnen. Der Zeitung war zu entnehmen, dass dieser bis 2017 dauern soll. Warum konnte der Umbau noch nicht fertiggestellt werden? Wieso dauert dieser so lange? Gegenwärtig zahlt die Stadt für die Bereitstellung der Räumlichkeiten, für die Personen die diesen Kulturbahnhof nutzen sollen, ca. 47.000,- Euro jährlich an Dritte. Außerdem verliert das leer stehende Bahnhofsgebäude jedes Jahr an Wert.

Für Bildung und Kultur gibt es in Hohen Neuendorf und seinen Stadtteilen keinen besseren, zentralen und für jeden mühelos erreichbaren Platz. Die Lebensqualität erhält damit eine große Bereicherung. Was unternehmen die Stadtverordneten, damit die Hohen Neuendorfer schnellstens in den Genuss dieser Kulturstätte kommen? Diese Frage stellt sie an die CDU-Fraktion als stärkste und maßgebende Kraft in der Stadtverordnetenversammlung.

Herr Hartung äußert, der Umbau des Kulturbahnhofs wird planmäßig mit den im Haushalt eingestellten Mitteln durchgeführt. Derzeit wird die Ausführungsplanung des Architekten beraten; eine Diskussion in den Ausschüssen fand bereits statt. Auf dieser Basis wird der Bauantrag erarbeitet und den Stadtverordneten zur Entscheidung vorgelegt. Aus heutiger Sicht und im Hinblick auf die eingestellten Mittel ist der Zeitraum bis 2017 als realistisch anzusehen.

Herr Hübner, CDU-Fraktion, erwidert, dass der Kulturbahnhof gut geplant sein sollte. Im nächsten Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss werden ausschließlich die Gestaltung der Fassade sowie die räumliche Gestaltung beraten. Die bisher vom Architekten vorgelegte Planung war veränderungswürdig. Deswegen werden im nächsten Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verschiedenen Varianten nebst Vor- und Nachteilen vorgestellt.

Herr H. aus dem Stadtteil Borgsdorf bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt 14 – Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 55: „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Als Diskussionsgrundlage für alle Stadtverordneten verliest er eine Protestresolution, die er im Anschluss an Herrn Dr. Weiland übergibt, der zusichert, dies an alle Mitglieder der SVV weiterzuleiten.

Herr H., Vorsitzender der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, spricht sich gegen die vom Vorredner geäußerten Vorwürfe gegen Herrn P. aus. Dieser ist in Bezug auf den Schutz deutscher Wälder sehr engagiert. Ferner betont er, dass niemand beabsichtigt, eine Straße in den Wald zu errichten. Laut Herrn P. sollte die Stichstraße erhalten bleiben, damit jeder sein Recht auf Betretung des Waldes wahrnehmen und die Feuerwehr im Falle eines Waldbrandes eingreifen kann. Insofern appelliert er, von der Errichtung einer Ringstraße abzusehen.

Herr Dr. Weiland schließt die Einwohnerfragestunde.

5. Förmliche Verpflichtung eines Stadtverordneten zur Amtsverschwiegenheit

Herr Dr. Weiland verliest an Herrn Dr. Sukowski gerichtet die Verpflichtungsformel und bittet ihn, diese zu bestätigen und begrüßt ihn in der Stadtverordnetenversammlung.

Herr Dr. Sukowski erklärt sein Einverständnis zum Inhalt der Verpflichtungsformel.

6. Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse

Herr von Gizycki gibt folgende Änderung der Besetzung der Ausschüsse bekannt:

Ausschuss Stadtverordneter	sachkundiger Einwohner
Finanzausschuss	
Herr Dr. Uwe Sukowski	Jens-Michael Schau
Sozialausschuss	
Herr Thomas von Gizycki	
Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss	Oliver Jirka

7. Beschluss der Jahreshaushaltsrechnung 2012 Vorlage: B 067/2014

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen der Produktbereiche
- Schlussbilanz mit Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsberichten

Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfahl der Stadtverordnetenversammlung, den Jahresabschluss 2012 zu beschließen und den Bürgermeister zu entlasten.

Der geprüfte Jahresabschluss wurde dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Der Beschluss des geprüften Jahresabschlusses obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

8. Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012 Vorlage: B 068/2014

Herr Hartung meldet gem. § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung Befangenheit und nimmt nicht an dieser Abstimmung teil.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfahl der Stadtverordnetenversammlung, den Jahresabschluss 2012 zu beschließen und den Bürgermeister zu entlasten.

Der geprüfte Jahresabschluss wurde dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Der Beschluss des geprüften Jahresabschlusses und der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters obliegen der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 22
Davon stimmberechtigt: 22
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9. 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf Vorlage: B 081/2014

Sach- und Rechtslage:

Seit dem 01.01.2014 gilt ein neuer Rahmenvertrag zur Betreiberabgabe nach § 54c Urheberrechtsgesetz (UrhG). Eine repräsentative Erhebung über das Betreiben von Kopiergeräten in Hochschulen und Bibliotheken hat ergeben, dass diese überwiegend nicht mehr selbst betrieben werden, sondern das Aufstellen und der Betrieb an Drittanbieter vergeben wurde. Deshalb haben Bund und Länder den Rahmenvertrag über die Zahlung einer pauschalen Vergütung zum 31.12.2013 gekündigt und zum 01.01.2014 einen neuen Rahmenvertrag geschlossen, dem jede Hochschule oder Bibliothek ausdrücklich beitreten muss, wenn sie selbst Kopiergeräte betreibt.

Der Beitritt erfolgt durch Meldung an die Verwertungsgesellschaft Wort. Der Vertrag gilt für Hochschulen und Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft des Bundes, der Länder, Kommunen, Landkreise und der Kirchen. Hauptmerkmal des neuen Rahmenvertrages ist, dass die Bibliothek die Vergütung selbst zu entrichten hat. Rein verwaltungsintern genutzte Geräte unterliegen nicht der Vergütungspflicht gem. § 54c UrhG.

In der Stadtbibliothek und ihren vier Zweigstellen können auf Grundlage der Benutzungs- und Gebührenordnung Computerausdrucke für Bibliotheksbenutzer gegen ein Entgelt angefertigt werden. Im Jahr 2013 wurden durch das Ausfertigen von Ausdrucken insgesamt 29,00 Euro eingenommen.

Dem stehen ab dem 01.01.2014 Kosten in Höhe von 813,20 Euro/Jahr, die an die Verwertungsgesellschaft Wort zu entrichten sind, gegenüber.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben schlägt die Verwaltung vor, die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek dahingehend zu ändern, dass der Punkt 2 im § 5 ersatzlos gestrichen wird. Somit können Kopiergeräte nur noch verwaltungsintern genutzt werden und unterliegen nicht der Vergütungspflicht gem. § 54c UrhG.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

10. 1. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf

Vorlage: B 082/2014

Sach- und Rechtslage:

Seit dem 01.01.2014 gilt ein neuer Rahmenvertrag zur Betreiberabgabe nach § 54c Urheberrechts-gesetz (UrhG). Eine repräsentative Erhebung über das Betreiben von Kopiergeräten in Hochschulen und Bibliotheken hat ergeben, dass diese überwiegend nicht mehr selbst betrieben werden, sondern das Aufstellen und der Betrieb an Drittanbieter vergeben wurde. Deshalb haben Bund und Länder den Rahmenvertrag über die Zahlung einer pauschalen Vergütung zum 31.12.2013 gekündigt und zum 01.01.2014 einen neuen Rahmenvertrag geschlossen, dem jede Hochschule oder Bibliothek ausdrücklich beitreten muss, wenn sie selbst Kopiergeräte betreibt.

Der Beitritt erfolgt durch Meldung an die Verwertungsgesellschaft Wort. Der Vertrag gilt für Hochschulen und Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft des Bundes, der Länder, Kommunen, Landkreise und der Kirchen. Hauptmerkmal des neuen Rahmenvertrages ist, dass die Bibliothek die Vergütung selbst zu entrichten hat. Rein verwaltungsintern genutzte Geräte unterliegen nicht der Vergütungspflicht gem. § 54c UrhG.

In der Stadtbibliothek und ihren vier Zweigstellen können auf Grundlage der Benutzungs- und Gebührenordnung Computerausdrucke für Bibliotheksbenutzer gegen ein Entgelt angefertigt werden. Im Jahr 2013 wurden durch das Ausfertigen von Ausdrucken insgesamt 29,00 Euro eingenommen.

Dem stehen ab dem 01.01.2014 Kosten in Höhe von 813,20 Euro/Jahr, die an die Verwertungsgesellschaft Wort zu entrichten sind, gegenüber.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek dahingehend zu ändern, dass der Punkt 4 ersatzlos gestrichen wird. Somit können Kopiergeräte nur noch verwaltungsintern genutzt werden und unterliegen nicht der Vergütungspflicht gem. § 54c UrhG.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

11. 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 086/2014

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Änderung der Hauptsatzung sowie der Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung ist eine Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 2
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

12. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) Vorlage: B 104/2014

Sach- und Rechtslage:

Am 26.03.2009 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen.

In der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2014 wurde mehrheitlich der Beschluss gefasst, diese Einwohnerbeteiligungssatzung im § 2 Abs. 1 Satz 7 wie folgt zu ändern:

„Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zu geben.“

Folglich gilt es, einen Beschluss zu einer Änderungssatzung zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der

Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

13. Haushaltssatzung 2015 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 070/2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 7
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: vertagt

Somit ist die Vorlage Nr. B 070/2014 in die nächste Stadtverordnetenversammlung vertagt.

14. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 55: „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Vorlage: B 090/2014

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2013 mit Beschluss Nr. B 105/2013 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 55: „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird in Anwendung des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit Beschluss Nr. B 008/2014 vom 27. Februar 2014 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55: „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55: „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zum Bebauungsplan, wurde in der Zeit vom 28. April 2014 bis einschließlich 06. Juni 2014 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen sowie Stellungnahmen abgeben.

Es sind während der öffentlichen Auslegung zwei Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Stellungnahmen wurden geprüft. Es wurde in einer Stellungnahme eine Stichstraße in nördlicher Verlängerung der Dianaallee Richtung angrenzenden Wald gefordert. Zum einen soll diese der Zuwegung in den Wald dienen, zum anderen die Option einer möglichen Umfahrung des Bahnüberganges im Stadtteil Borgsdorf ermöglichen. Als Abwägungs-

vorschlag wurde diese Forderung aufgenommen. Wird dem Abwägungsvorschlag gefolgt, ist eine Änderung der Entwurfsplanung notwendig. Diese Änderung würde die Grundzüge der Planung berühren. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange ist somit erforderlich.

Mit Schreiben vom 08. April 2014 sind 40 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 23. Mai 2014 gesetzt worden. Gleichzeitig wurden diese Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes und seiner Begründung unterrichtet.

Insgesamt äußerten sich 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange; fünf davon hatten keine Anregungen und Hinweise bzw. waren in ihren Belangen nicht betroffen.

Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Keine der eingegangenen Stellungnahmen erfordert eine erneute Auslegung.

Verfahrensabriss des Bebauungsplanverfahrens

Aufstellungsbeschluss: Am 20. Juni 2013 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 105/2013 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 05/23. Jahrgang vom 19. April 2014 bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Billigungs- und Offenlagebeschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 27. Februar 2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Planfassung von Dezember 2013 mit Beschluss Nr. B 008/2013 gebilligt und deren Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan ist im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 05/23. Jahrgang vom 19. April 2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Öffentliche Auslegung: Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. §§ 13a Abs. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB ist in der Zeit vom 28. April 2014 bis einschließlich 06. Juni 2014 erfolgt. Die Öffentlichkeit hat sich in zwei Stellungnahmen zur Planung geäußert.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 08. April 2014 gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. §§ 13a Abs. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beteiligt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 40 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Insgesamt äußerten sich 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange; fünf davon hatten keine Anregungen und Hinweise bzw. waren in ihren Belangen nicht betroffen.

Nächste Verfahrensschritte

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

waren unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB zu prüfen. Diese Prüfung ist erfolgt; das Prüfergebnis ist in den als Anlage zu diesem Beschluss beiliegenden Übersichten mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 55: „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß der Anlage zu diesem Beschluss mit folgender Änderung:

Dem Hinweis von Bürger 1 zur Änderung der Straßenführung wird nicht gefolgt. Die Planzeichnung, wie sie während der Beteiligung ausgelegt hat, wird nicht geändert.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des vorgenannten Beschlusspunktes, den Bebauungsplan zu erstellen, wie er als Satzung beschlossen werden soll. Gleichzeitig wird sie beauftragt, das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Anlagen:

1. Lageplan mit Darstellung des Plangebietes
2. Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55: „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“
3. Untersuchungsbericht zu Reptilienvorkommen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 55: „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 3
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

15. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 098/2014

Herr Dr. Weiland meldet Befangenheit an und nimmt nicht an dieser Beratung sowie Abstimmung teil.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 5
Enthaltungen: 3
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: verwiesen

Somit ist die Vorlage Nr. B 098/2014 in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

16. Abschluss des interkommunalen B-Planverfahrens Nr. 37 „Ehemalige Kaserne Lehnitz, Stadtteil Borgsdorf“ Vorlage: A 013/2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 013/2014 in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

gez.

Dr. Raimund Weiland
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung

Protokoll

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 27.11.2014

Sitzungsraum: Rathausaal
16540 Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2

II. In nichtöffentlicher Sitzung

20. Vergabe der Wartung und Instandsetzung für die Straßenbeleuchtung in Form eines Rahmenvertrages der Stadt Hohen Neuendorf mit den Stadtteilen Hohen Neuendorf, Stolpe, Bergfelde und Borgsdorf Vorlage: B 102/2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 22
Davon stimmberechtigt: 22
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung

zur Jahreshaushaltsrechnung 2012 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters

Die Beschlüsse über die Jahreshaushaltsrechnung 2012 (B 067/2014) und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 (B 068/2014), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27.11.2014, werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Jahreshaushaltsrechnung mit ihren Anlagen kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 03.12.2014
gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsordnung wird folgendermaßen geändert:

Im § 5 wird der Punkt 2. ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.12.2014
gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27.11.2014 beschlossene 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 05.12.2014
gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung wird folgendermaßen geändert:

Der Punkt 4. „Computerausdrucke“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.12.2014

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27.11.2014 beschlossene Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 05.12.2014

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Satzung

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund der §§ 30 Absatz 4 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 27.11.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf vom 26.02.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 11 neu:

Stadtverordnete und sachkundige Einwohner, die gem. § 2 IV GO auf die postalische Zustellung der Sitzungsunterlagen verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zur Beschaffung eines elektronischen Arbeitsgerätes i. H. v. 20,00 Euro monatlich bei gleichzeitigem Verzicht auf ein von der Verwaltung kostenfrei zur Verfügung gestelltes Gerät.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.12.2014

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27.11.2014 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 05.12.2014

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Satzung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], i. V. m. § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf vom 30.10.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 27.11.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf vom 26.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 7:

Das Wort „zugelassen“ ist durch die Worte „zu geben“ zu ersetzen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.12.2014

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27.11.2014 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 05.12.2014

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauabgangsstatistik 2014 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Bürgermeister:	☎ 528 112
Sekretariat:	☎ 528 113
Bürgerservice:	☎ 528 116
Standesamt:	☎ 528 120
Bauamt:	☎ 528 122
Finanzservice:	☎ 528 124
Marketing u. Kommunikation:	☎ 528 145

AMTSBLATT

für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Karl-Marx-Str., Hohen Neuendorf, Strecke 6087: Berliner Außenring, Bahn-km 15,896 und Strecke 6089: Birkenwerder – Hohen Neuendorf West, Bahn-km 1,8+75“

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG¹ und § 1 VwVfGBbg² und § 73 VwVfG³ das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hohen Neuendorf (Stadt Hohen Neuendorf) im Landkreis Oberhavel und Brieselang (Gemeinde Brieselang) im Landkreis Havelland beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13. Januar bis 12. Februar 2015

während der Dienststunden

Montag	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Fachbereich IV Bauamt
– Rathausaußenstelle –
Oranienburger Str. 44
16540 Hohen Neuendorf
2. Obergeschoss, Vorraum

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch die Planänderung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **26. Februar 2015**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-0, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörungsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere

technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

- Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anhverf.htm veröffentlicht.

Hohen Neuendorf, den 09.12.2014

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

¹ AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32])

³ VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)